

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Oktober 2001	Nr.2
----------	----------------------------	------

Inhalt: A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. Kirchenverordnung vom 18. September 2001 zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung) vom 6. Januar 1992 S. 23

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) S. 24

C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Einberufung der III. Gesamtsynode (2. Tagung) S. 24
2. Nachberufung in den Rechtausschuss der Gesamtsynode S. 24
3. Beschluss vom 14. August 2001 über die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2001 S. 25
4. Beschluss des Synodalrates vom 18. September 2001 über die Währungsumstellung auf Euro für bestehende Regelungen und Richtlinien S. 25
5. Umgemeindung eines Gemeindeteiles der Ev. Kirchengemeinde Ihrhove in die Ev.-ref. Kirchengemeinde Ihrenerfeld S. 28

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 28

F: Personalnachrichten S. 29

G: Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise

1. Schließung des 17. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) S. 29
2. Bekanntmachung über den Rechtsstatus der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau S. 30
3. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hameln/Bad Pyrmont S. 30
4. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Campen S. 30

A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

**Kirchenverordnung
vom 18. September 2001 zur Änderung
der Ausführungsbestimmungen zu § 6 des
Kirchengesetzes über die Ausbildung der
Pfarrer und Pfarrerinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Pfarrerausbildungsordnung)
vom 6. Januar 1992**

Artikel 1

Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt gemäß § 48 Abs. 1 Pfarrerausbildungsordnung, die in Abschnitt A 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 der Pfarrerausbildungsordnung genannten DM-Beträge wie folgt auf Euro-Beträge umzustellen:

DM 600,- werden Eur 310,-
DM 100,- werden Eur 51,-
DM 300,- werden Eur 153,-
DM 50,- werden Eur 25,-

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 18. September 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) vom 19. Juni 2001

Auf Grund des § 7 des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes (DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) erlassen wir folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190) wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Personenangaben der Kandidaten

Personenbezogene Daten der Kandidaten für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntmachung in folgendem Umfang erhoben, verarbeitet oder genutzt werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf oder Stand, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Juni 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. K ä ß m a n n

C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

Einberufung der III. Gesamtsynode (2. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 2. Tagung auf

Donnerstag, den 15. November 2001, nach Emden

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 9.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 16. November 2001 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 11. November 2001, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r, den 15. Oktober 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

Nachberufung in den Rechtsausschuss der Gesamtsynode

Das Moderamen der Gesamtsynode hat auf seiner Sitzung am 14. August 2001 auf Vorschlag des Rechtsausschusses beschlossen, als neues Mitglied

Pastor Heinrich Frese

für den ausgeschiedenen Pastor Hartmut Smoor in den Rechtsausschuss der Gesamtsynode zu berufen.

L e e r, den 16. August 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

Beschluss vom 14. August 2001 über die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode hat sich in seiner Sitzung am 14. August 2001 mit der Änderung des Kirchensteuerbeschlusses beschäftigt und folgenden Beschluss getroffen:

Aufgrund des § 71 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs.2 Satz 1 der Kirchenverfassung beschließt das Moderamen der Gesamtsynode, den Beschluss der Gesamtsynode vom 17. November 2000 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Band 17 Nr. 23 vom 15. Januar 2001 Seiten 308 und 309 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Dringlichkeitsbeschluss tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.“

L e e r, den 16. August 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

Beschluss des Synodalarates vom 18. September 2001 über die Währungsumstellung auf Euro für bestehende Regelungen und Richtlinien

I. Die Bekanntmachung betreffend Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ältestenprediger, Lektoren und Studenten der Theologie (GVBl 14, 344) erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Ältestenprediger, Lektoren und Studenten der Theologie erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für eine Predigt 15,40 Eur und für zwei Predigten an einem Vormittag zusammen 25,60 Eur.“

II. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Freizeitmaßnahmen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden wie folgt umgestellt:

- 1) In Teil A Nr. 6 werden

für DM 6,- -	Eur 3,10
für DM 9,- -	Eur 4,60
für DM 10,- -	Eur 5,10
für DM 40,- -	Eur 20,50
für DM 18,- -	Eur 9,20
für DM 1,- -	Eur 0,50

 eingesetzt.
- 2) In Teil B Nr. 1 werden DM 7,50 in Eur 3,90 umgestellt.
- 3) In Teil B Nr. 2 werden

für DM 6,- -	Eur 3,10
für DM 10,- -	Eur 5,10
für DM 20,- -	Eur 10,30
für DM 12,- -	Eur 6,20
für DM 40,- -	Eur 20,50

 eingesetzt.
- 4) In Teil B Nr. 3 werden DM 6,- in Eur 3,10 umgestellt.

III. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für kirchenmusikalische Freizeiten in der Evangelisch-reformierten Kirche erhalten die Fassung, wie sie aus der **Anlage 1**, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, ersichtlich ist.

IV. Der Synodalarat empfiehlt – unter gleichzeitiger Aufhebung bisheriger Empfehlungen – die Vergütungssätze für nebenberufliche Organisten wie folgt zu gestalten:

- 1) Organisten mit C-Prüfung
30,- Eur pro Gottesdienst
24,40 Eur pro Amtshandlung
- 2) Organisten mit D-Prüfung
24,10 Eur pro Gottesdienst
19,20 Eur pro Amtshandlung
- 3) Organisten ohne Prüfung
19,30 Eur pro Gottesdienst
15,40 Eur pro Amtshandlung

Die übrigen Empfehlungen im Zusammenhang

mit der Vergütung für nebenamtliche Organisten bleiben unverändert.

VI. Die Vergütungssätze nach den Honorarrichtlinien vom 1. September 1980 werden wie folgt neu festgelegt: (siehe Tabelle)

VII. Die vorstehenden Beschlüsse treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 18. September 2001

Der Synodalrat

Pagenstecher

Personenkreis	Für einen Vortrag (auch mit Aussprache)	Für ein Kurzreferat (auch mit Aussprache) Diskussionsleitung, Fachberatung bei einer Tagung, einem Lehrgang und einer Podiumsdiskussion	Für eine Arbeitseinheit in Kirchengemeinden/ Synodalverbänden und Lehrgängen (½ Kursdoppelstunde oder 45 Minuten)	Für die Leitung eines Seminars oder einer Gruppenarbeit Für den ersten Tag	Für die Leitung eines Seminars oder einer Gruppenarbeit Für den zweiten Tag
1	2	3	4	5	6
1. Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)					
a) Sofern die Leistung zu den Dienstobliegenheiten gehört oder den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft	–	–	–	–	–
b) Sofern die Leistung nicht den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft	bis zu 75 €	bis zu 38 €	bis zu 13 €	bis zu 75 €	bis zu 64 €
2. Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen					
a) Im Regelfall	bis zu 153 €	bis zu 75 €	bis zu 25 €	bis zu 153 €	bis zu 128 €
b) Wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis zu 255 €	bis zu 128 €	bis zu 35 €	bis zu 255 €	bis zu 205 €

Anlage 1

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen für kir-
chenmusikalische
Freizeiten in der Ev.-ref. Kirche
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)**

A) Allgemeine Förderung

Die Ev.-ref. Kirche fördert Freizeiten der Kir-
chenchöre, Posaunenchorer und der landeskirchli-
chen Einrichtungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung der Freizeiten hat bis zum 01.
November des Vorjahres beim Ausschuss für
Kirchenmusik zu erfolgen.

2. Abrechnung

Die Abrechnung der Freizeiten erfolgt gemäß
den Vorschriften des Kirchengesetzes über das
Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswe-
sen in der Ev.-ref. Kirche vom 28.11.1975.

Insbesondere wird hingewiesen auf

- a) den zu erbringenden Verwendungsnachweis für
Freizeitzuschüsse,
- b) die Vorschriften bezüglich der Einrichtungen und
Verfügungsberechtigung von Konten für den
Zahlungsverkehr,
- c) die Notwendigkeit regelmäßiger Kassenprüfung.

Eine Mehrfachbezuschussung durch kirchliche
Dienststellen ist auszuschließen.

Dem Antrag auf Abrechnung der Freizeitmaß-
nahme sind beizufügen:

- a) unterschriebene Teilnehmerlisten,
- b) Nachweis über Dauer und Aufenthalt,
- c) Fahrtkostenbelege,
- d) evtl. Heizkostenbelege,
- e) Belege über die Kosten für Unterkunft und Ver-
pflegung.

Die Freizeiten sind spätestens 8 Wochen nach
ihrer Beendigung dem Synodalrat zur Abrechnung
einzureichen.

Musik-Freizeitmaßnahmen müssen für alle Teil-
nehmer aus dem Bereich der Ev.-ref. Kirche zum
selben Preis angeboten werden.

3. Dauer der Freizeitmaßnahme

Zuschussfähige Freizeiten im Sinne dieser Richt-
linien haben eine Mindestdauer von 5 Tagen. An-
und Abreisetag geltend als ein Abrechnungstag,
sofern das Programm (bei Gemeinschaftsfahrten
der Beginn der gemeinsamen Reise) am Anreisetag
nach 12 Uhr beginnt und am Abreisetag (bei Ge-
meinschaftsfahrten das Ende der gemeinsamen
Reise) vor 12 Uhr abschließt (Ausnahme siehe
unter B).

4. Teilnehmer

Für Teilnehmer an Freizeiten im Sinne dieser
Richtlinien gibt es keine Altersbegrenzung. Mindest-
teilnehmerzahl: 5 ausschließlich Leitung.

Soll für Teilnehmer ein Zuschuss beantragt wer-
den, müssen sie Glieder einer Gemeinde der Ev.-
ref. Kirche sein. Über Ausnahmen entscheidet der
Ausschuss für Kirchenmusik auf Antrag vor Beginn
der Freizeit, bis zu 20% solcher Teilnehmer gelten
allgemein als genehmigt. Auch nicht zuschussbe-
rechtigte Teilnehmer sind Teilnehmer im Sinne
dieser Richtlinien.

5. Leiter und Mitarbeiter

Für jede Freizeit im Sinne dieser Richtlinien kann
für die Erstattung der Kosten für Mitarbeiter ein
Leiter und für je angefangene 15 Teilnehmer bzw.
bei gemischten Freizeiten für je angefangene 7
Teilnehmer ein Mitarbeiter zugrunde gelegt werden.

6. Bemessung der Zuschüsse

Für Freizeiten im Sinne dieser Richtlinien werden
folgende Zuschüsse gezahlt:

3,10 € pro Tag und Teilnehmer
0,50 € pro Tag und Teilnehmer Heizungszuschlag
in der Zeit vom 15. September bis 15. Mai.

Außerdem werden Schülern, Studenten und
Auszubildenden die 5,10 € pro Teilnehmer über-
steigenden tatsächlichen Fahrtkosten erstattet.
Findet die Freizeit nicht in einem Heim der Ev.-ref.
Kirche, ihrer Gemeinden oder Synodalverbände
statt, beträgt der Fahrtkostenzuschuss jedoch
höchstens 20,50 € pro Teilnehmer. Mehrkosten für
die Benutzung der I. Klasse sind von den Teilneh-
mern selbst zu tragen; für die Fahrtkostenerstattung
sind die Kosten für Hin- und Rückfahrt in öffentli-
chen Verkehrsmitteln unter Voraussetzung mögli-
cher Fahrpreisermäßigungen zugrunde zu legen.

Für Leiter und qualifizierte Mitarbeiter können auf Einzelbeschluss des Ausschusses für Kirchenmusik die tatsächlichen Fahrt- und Verpflegungskosten gezahlt werden.

a) Die Fahrtkosten umfassen die Kosten für Hin- und Rückfahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln unter Voraussetzung möglicher Fahrpreisermäßigungen; jedoch werden in der Regel die Kosten für die Benutzung desjenigen Verkehrsmittels erstattet, das von allen Freizeiteilnehmern benutzt wurde. Bei Benutzung eines PKW's werden 0,30 € pro Kilometer gezahlt; bei dieser Erstattung wird davon ausgegangen, dass das Fahrzeug mit mindestens vier Personen besetzt ist. Mehrkosten für die Benutzung der I. Klasse werden nicht erstattet.

b) Die Verpflegungskosten werden in Höhe des für die anderen Teilnehmer geltenden Verpflegungssatzes des betreffenden Heims gezahlt. Sind Verpflegung und Küchenpersonal vom Veranstalter der Freizeit zu stellen, werden Verpflegungskosten in Höhe des für Jugendfreizeiten geltenden Tagessatzes der Baccumer Mühle erstattet.

c) Musikalisch besonders vorgebildete Mitarbeitern kann auf Einzelbeschluss des Ausschusses für Kirchenmusik ein Honorar bis zur Höhe von 6,20 € pro angefangenen Tag gezahlt werden.

d) Die bei der Durchführung von landeskirchlichen Freizeiten entstehenden Kosten für Porto, Telefon und Büromaterial sind bis zum Höchstbetrag von 18,00 € pro Freizeit abzurechnen; ebenso erstattungsfähig sind eventuell notwendig werdende Vertretungsdienste. Wird eine vorherige Freizeitheimbesichtigung für erforderlich gehalten und die Erstattung der hierbei entstehenden Kosten beantragt, ist vor Antritt der Besichtigungsreise die Genehmigung des Synodalarates einzuholen.

B. Förderung besonderer Freizeitmaßnahmen

Kurzfreizeiten

Kurzfreizeiten sind Maßnahmen mit mindestens einer bis höchstens vier Übernachtungen. Für Kurzfreizeiten wird pro Übernachtung ein Zuschuss von 3,90 € pro Teilnehmer gezahlt. Für Leiter und Mitarbeiter wird der doppelte Zuschuss gewährt. Fahrtkosten werden nicht bezuschusst. Kurzfreizeiten sind nicht anmeldepflichtig.

Bezüglich der Abrechnung, der Teilnehmer, Leiter und Mitarbeiter sowie der Trägerschaft sind die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Umgemeindung eines Gemeindeteiles der Ev. Kirchengemeinde Ihrhove in die Ev.-ref. Kirchengemeinde Ihrenerfeld

Aufgrund von § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung beschließt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung der Beteiligten und des Moderamens des Synodalverbandes IV folgendes:

§ 1

Der Gemeindeteil der Ev. Kirchengemeinde Ihrhove südlich des Viethweges zwischen Breiter Weg und Ihrener Straße in der Gemarkung Ihren (siehe anl. Kartenausschnitt)* wird aus der Ev. Kirchengemeinde Ihrhove ausgegliedert und in die Ev.-ref. Kirchengemeinde Ihrenerfeld eingegliedert.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2001 in Kraft.

L e e r, den 14. August 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

* hier nicht abgedruckt

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die Pfarrstelle Süd der Ev.-ref. Kirchengemeinde W e e n e r wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Die Maßgabe für die Freigabe der Pfarrstelle ist mit der Kirchengemeinde zu erörtern, deren Zustimmung ist Voraussetzung für die Freigabe. Neuordnung der pastoralen Versorgung und veränderte parochiale Zuordnung kennzeichnen den Eventualfall und schließen die Anhörung der betreffenden Gemeinde ein.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F: Personalmeldungen

In den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde Meppen – Schöningsdorf wurde eingeführt:

Pastor Hartmut Smorr
am 26. August 2001 in Meppen-Schöningsdorf

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Loga wurde berufen:

Antje van Westen
am 1. Juli 2001 in Loga

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Osnabrück wurde berufen:

Uwe Raberg
am 19. August 2001 in Osnabrück

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
August Schaefer,
Bunde**

geb. 29. Mai 1904 **gest. 6. Juli 2001**

Pastor Schaefer wurde am 20. November 1929 in Duisburg-Laar ordiniert. Er war von 1931 bis 1950 in Greetsiel als Pastor tätig. Vom 13. August 1950 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. November 1970 hat er als Pastor in Uelsen gewirkt.

Reimpssalm 136

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
Lothar Knoch,
Rhauderfehn**

geb. 16. Mai 1935 **gest. 29. August 2001**

Pastor Knoch wurde am 25. Oktober 1970 in Ihrhove ordiniert. Er war vom 25. Oktober 1970 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Mai 1995 als Pastor in Ihrhove tätig. Von 1983 bis 1995 hat er als ses des Synodalverbandes IV (Vorsitzender des Bezirkskirchenrates) gewirkt.

Heidelberger Katechismus Frage 1

G: Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise

Schließung des 17. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch- reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Der 17. Band des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wurde mit der Nr. 24 geschlossen. Ein Inhaltsverzeichnis ist diesem Gesetzblatt als Anlage zu weiteren Verwendung beigelegt.

Leer, den 15. Oktober 2001

Der Synodalrat

Pagenstecher

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Kultus
über die Bestätigung des
öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus
für die Gesamtkirche
und die zwei
Gemeinden der Evangelisch-reformierten
Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern
und Nordwestdeutschland)
auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen
vom 8. Dezember 2000**

1. Gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung wird der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt.

2. Auf Grund der am 1. November 1994 erfolgten Teilung des Gebietes der Gemeinde zu Leipzig wird der daraus hervorgegangenen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung bestätigt.

3. Auf Grund des am 19. März 1993 erfolgten Zusammenschlusses der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wird gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absätze 3 und 5 Weimarer Reichsverfassung die Ausdehnung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auf das Gebiet des Freistaates Sachsen bestätigt.

D r e s d e n, den 8. Dezember 2000

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Portune

Staatssekretär

**Bekanntmachung
über die Einführung
eines neuen Kirchensiegels in der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Hameln/Bad Pyrmont**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hameln/Bad Pyrmont das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Kirchensiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hameln ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 27. Juni 2001

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

**Bekanntmachung
über die Einführung
eines neuen Kirchensiegels
in der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Campen**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Kirchensiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 13. September 2001

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r